

---

**Einführungsgesetz zum Arbeitsvermittlungsgesetz und zum Arbeitslosenversicherungsgesetz <sup>1</sup>**

---

(Vom 12. September 1991)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) vom 6. Oktober 1989 <sup>2</sup> und zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982, <sup>3</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet das für den Vollzug zuständige Departement.

## **II. Arbeitsvermittlung**

### *1. Öffentliche Arbeitsvermittlung*

#### **§ 2 <sup>4</sup>** Kantonale Amtstelle

<sup>1</sup> Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) vollzieht die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung.

<sup>2</sup> Es führt hierzu regionale Arbeitsvermittlungszentren (Art. 85b AVIG).

<sup>3</sup> Das KIGA sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit

- a) zwischen den für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zuständigen Stellen;
- b) mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie mit anderen Organisationen, die auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung tätig sind.

#### **§ 3 <sup>5</sup>**

#### **§ 4** Informationssystem

<sup>1</sup> Das KIGA betreibt ein Informationssystem über Stellensuchende und offene Stellen.

<sup>2</sup> Das Informationssystem dient der Arbeitsvermittlung, der Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Informationssystems trägt der Kanton.

**§ 5**<sup>6</sup> Meldepflicht der Arbeitgeber

Die nach Bundesvorschriften zu erstattenden Meldungen der Arbeitgeber über Entlassungen von Arbeitnehmern und Betriebsschliessungen sowie für die Arbeitsmarktstatistik sind beim KIGA einzureichen.

*2. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih*

**§ 6** Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die private Arbeitsvermittlung und der Personalverleih sind gemäss Bundesgesetzgebung bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Das KIGA ist Bewilligungsbehörde und übt die Aufsicht aus.

**III. Arbeitslosenversicherung**

**§ 7**<sup>7</sup> KIGA

<sup>1</sup> Das KIGA ist kantonale Amtsstelle im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Art. 85 AVIG).

<sup>2</sup> Es sorgt für die Bereitstellung des Mindestangebotes an arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 72b AVIG).

<sup>3</sup> Es übt die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter aus.

**§ 7a**<sup>8</sup> Regionale Arbeitsvermittlungszentren

<sup>1</sup> Das KIGA führt die erforderlichen regionalen Arbeitsvermittlungszentren (Art. 85b AVIG).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt deren Aufgaben, insbesondere die Zusammenarbeit mit privaten Stellenvermittlern.

**§ 7b**<sup>9</sup> Tripartite Kommission

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf eine vierjährige Amtsdauer eine aus sieben Mitgliedern bestehende tripartite Kommission (Art. 85c AVIG).

<sup>2</sup> Der Kommission gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Arbeitgeberorganisationen, von Arbeitnehmerorganisationen sowie des KIGA an. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Arbeitslosenkasse ist Mitglied mit beratender Stimme.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Kommission.

**§ 8**<sup>10</sup> Gemeindearbeitsamt

<sup>1</sup> Jede Gemeinde führt auf ihre Kosten ein Arbeitsamt.

<sup>2</sup> Das Gemeindearbeitsamt erfüllt die vom KIGA zugewiesenen Aufgaben.

**§ 9** Öffentliche Arbeitslosenkasse

Der Kanton führt eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinne des Bundesrechts.

**§ 10** Feiertage

Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen und örtlichen Feiertage gemäss Art. 19 AVIG.

**§ 11** Finanzierung

Die Kosten der Arbeitslosenversicherung gehen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zu Lasten des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

**IV. Vollzug und Rechtspflege****§ 12** Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Das KIGA ist für den Vollzug zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

**§ 13** Rekursbehörde

Kantonale Rekursbehörde im Sinne von Art. 101 AVIG ist das Verwaltungsgericht.

**V. Schlussbestimmungen****§ 14** Aufhebung früherer Erlasse

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses werden aufgehoben:

1. Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung vom 5. Dezember 1975. <sup>11</sup>
2. Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 5. Dezember 1975. <sup>12</sup>

**§ 15** <sup>13</sup> Referendum, Publikation, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. <sup>14</sup>

**§ 16** <sup>15</sup>

## 364.110

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 18-149 mit Änderungen vom 26. Februar 1997 (Abl 1997 341) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

<sup>2</sup> SR 823.11.

<sup>3</sup> SR 837.0.

<sup>4</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 26. Februar 1997; in Kraft getreten am 1. Januar 1998 (Abl 1998 68).

<sup>5</sup> Aufgehoben am 26. Februar 1997.

<sup>6</sup> Abs. 2 aufgehoben am 26. Februar 1997.

<sup>7</sup> Fassung vom 26. Februar 1997.

<sup>8</sup> Neu eingefügt am 26. Februar 1997.

<sup>9</sup> Neu eingefügt am 26. Februar 1997.

<sup>10</sup> Fassung vom 26. Februar 1997.

<sup>11</sup> GS 16-733.

<sup>12</sup> GS 16-737.

<sup>13</sup> Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

<sup>14</sup> Am 1. Januar 1992 in Kraft getreten (Abl 1991 1455); Änderungen vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.

<sup>15</sup> Aufgehoben am 17. Dezember 2013.